

Anmerkung zu VerfGH 20A/18 vom 24. Januar 2018

Die Entscheidung ist für die Gestaltung von sitzungspolizeilichen Anordnungen und den Schutz von Angeklagten vor der Anfertigung und Archivierung von Bildnissen im Gerichtssaal bedeutungsvoll.

Am Kriminalgericht in Berlin liegen im Anwaltszimmer silberne Pappschilder bereit, mit denen inhaftierte Angeklagte versuchen können, Nahaufnahmen der Film- und Fotoreporter im Sitzungssaal zu vereiteln. Sind mehrere Fotografen im Saal, wird das oft schwierig, weil die Journalisten häufig versuchen, an diesem „Schutzschild“ aus verschiedenen Winkeln vorbei zu fotografieren. Oftmals gelingt den aufgeregten und von Emotionen bedrängten Angeklagten der Schutz ohnehin nicht.

Das regelmäßig angeordnete Pixelungsgebot schützt die Angeklagten nicht nachhaltig.

a. Missachtet die nachfolgende Berichterstattung das Pixelungsgebot, ist die einzige mögliche Sanktion des Vorsitzenden, die verantwortlichen Medienvertreter von der dokumentierenden Teilnahme an zukünftigen Hauptverhandlungen auszuschließen. Damit wird der Verstoß gegen das Pixelungsverbot nicht geheilt.

b. Das Pixelungsgebot stellt keine die Angeklagten schützende Regelung im Sinne von § 823 Abs.2 BGB dar (vgl. Entscheidung des BGH vom 7. 6. 2011, VI ZR 108/10). Der BGH hat archivierte Aufnahmen, die mit einem Pixelungsgebot verbunden zugelassen wurden vom Vorsitzenden, nach erstinstanzlicher Urteilsverkündung ungepixelt ausdrücklich zugelassen und dem Angeklagten verwehrt, sich auf das Pixelungsgebot zu berufen. Das Landgericht Berlin hat entschieden (Urteil vom 12. 11. 2015 - 27.0.454/15, bestätigt durch Beschluss des KG vom 6. 6. 2016 10 U 194/15), dass schon im Falle eines Geständnisses, jedenfalls aber im Falle einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des erkennenden Gerichts selbst bei Heranwachsenden eine identifizierende Berichterstattung und damit auch eine Verbreitung von Bildnissen zulässig sein kann, wenn an der Tat ein öffentliches Berichtsinteresse besteht, das bei schwerwiegenden Straftaten, auch im Bereich des Betäubungsmittelhandels regelmäßig von den Zivilgerichten angenommen wird.

c. Zu differenzieren ist zudem zwischen den im Sitzungssaal zugelassenen Aufnahmen, zu denen sich die sitzungspolizeiliche Anordnung verhält, und den Aufnahmen, die von Angeklagten vor dem Sitzungssaal bei der Zuführung oder dem Hinzutreten regelmäßig gemacht werden.

Hier hat in Berlin bis zum Jahre 2014 eine hausrechtsbegründete Auflage des Hausrechtsinhabers für das Kriminalgericht Berlin (Musterakkreditierung) gegolten, mit der im gesamten Bereich des Kriminalgerichts Aufnahmen gegen den Willen eines Beteiligten untersagt waren. Diese ist auf Betreiben von Medienvertretern dahingehend geändert worden, dass nur für Bedienstete des Landes Berlin (also auch Richter und Staatsanwälte) angeordnet wird, dass Aufnahmen diese nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung gestattet werden. Alle anderen Prozessbeteiligten dürfen von akkreditierten Journalisten mittlerweile frei aufgenommen werden, ohne dass eine Einwilligung eingeholt werden müsste.

Dazu passt, dass in der verfahrensgegenständlichen sitzungspolizeilichen Anordnung ausdrücklich Groß- und Einzelaufnahmen von Richtern und Justizangehörigen verboten werden, ein gleicher Schutz aber für Angeklagte (und Verteidiger) ausdrücklich nicht anordnet wurde. Gegen diese Aufnahmen helfen danach nur die allgemeinen bild- und persönlichkeitsrechtlichen Abwehrensprüche, die regelmäßig erst nach erfolgter identifizierender Berichterstattung angemeldet werden können.

d. Nach herrschender Meinung gibt es kein Beschwerderecht gegen sitzungspolizeiliche

Anordnungen. Das OLG Stuttgart hat zum Az. 2 Ws 140/16 vom 22. 9. 2016 eine Beschwerde für zulässig gehalten, wenn einer Anordnung eine über die Dauer der Hauptverhandlung hinausgehende Wirkung zukommt und Grundrechte oder andere Rechtspositionen der Betroffenen dauerhaft tangiert und beeinträchtigt werden. Das Kammergericht hat im vorliegenden Fall auf die Beschwerde nicht reagiert, sodass der Verfassungsgerichtshof seine Zuständigkeit mangels erreichbaren Rechtsschutzes beim KG angenommen hat.

Eisenberg